

Abfallwirtschaft - Preisblatt

für Gewerbekunden

ab 1.1.2020

alle Preise in € brutto (inkl. 10 % USt.)

a) Grundgebühr für Betriebsstätten (je Jahr)

Handels und Gewerbebetriebe, Agenturen, Speditionen, Reisebüros, Arbeitsstätten von Ärzten, Wirtschaftstreuhandern, Rechtsanwälten, Notaren, Zivilingenieuren, Architekten, Dentisten, Planungsbüros sowie sonstigen freiberuflichen, öffentlichen Körperschaften, Behörden, Banken und Sparkassen sowie für Kasernen für jede gesonderte Betriebsstätte oder Dienststelle

1-2 Beschäftigte	25,88
3-5 Beschäftigte	64,70
je 5 weitere Beschäftigte	12,94
höchstens jedoch	517,60

b) Beherbergungs-, Gastronomiebetriebe, Imbissstuben

bis 15 Sitz- oder Stehplätze/Betten	64,70
je weitere 10 Sitz- oder Stehplätze/Betten	12,94
höchstens jedoch	517,60

c) Würstelstände

bis 10 Sitz- oder Stehplätze	258,80
je weitere angefangene 10 Sitz- oder Stehplätze	51,76
höchstens jedoch	1.035,20

Bei Verwendung von Einweggebinden für Ausschank und Speisenausgabe erfolgt eine Einstufung nach lit. b).

d) Gastronomiebetriebe mit Gassenverkauf (zusätzlich für diesen) sowie Kioske

258,80

e) Beherbergungsbetriebe, Pensionen, Schüler-, Studentenheime

sofern Sie nicht die Voraussetzungen nach lit. b) vorliegen

bis 15 Betten	64,70
je weitere angefangene 10 Betten	12,94
höchstens jedoch	517,60

f) Krankenhäuser, Alters- und Pflegeheime, Sanatorien, Tageskliniken,

Erholungsheime

bis 10 Betten	64,70
je weitere angefangene 10 Betten	12,94
höchstens jedoch	517,60

g) Einrichtungen zur Gesundheitspflege und Körperer-

tüchtigung, Saunen, Frei- und Hallenbäder, Sportstätten

129,40

h) Schulen, Ausbildungsstätten, Kindergärten, Horte, Tagesheime

bis 20 betreute Personen	64,70
je weitere 20 Personen	12,94
höchstens jedoch	517,60

i) für alle nicht unter lit. a) bis h) umfassten

Abfallproduzenten (Ferienhäuser, unbebaute Grundstücke) gilt bis zu einer Neuregelung ie Regel der Abfallgebührenordnung § 3 Abs. 2 lit. a) Ein-Personen-Haushalt.	64,70
---	-------

j) Bei **Gastronomiebetrieben** im Sinne der Abfallgebührenordnung § 3 Abs. 4 lit. b, welche über durch die Betriebsanlagen-genehmigung umfasste **Versammlungsräume** verfügen, die nicht dem laufenden Gastronomiebetrieb dienen, bleiben die in diesen Räumen vorhandenen Sitzplätze bei der Berechnung der Grundstücke unberücksichtigt.

k) Bei Großveranstaltungen (Zeltfesten, Konzerten, Kaiserfest)

wird die Grundgebühr bei Verwendung von Einweggebinden für Ausschank und Speisenausgabe mit einer Steigerungsrate des Gebührensatzes nach der Abfallgebührenordnung § 3 Abs. 2 lit. a) Ein-Personen-Haushalt - wie folgt bemessen:

bis 1.000 Besucher	258,80
bis 2.000 Besucher	517,60
bis 3.000 Besucher	776,40
bis je 1.000 weitere Besucher	129,40
höchstens jedoch	1.294,00

l) Weitere Gebühren

Restmüll pro kg	0,45
Biomüll pro kg	0,22
Sperrmüllabholung d. Recyclinghof (Arbeitsleistung) pro Std	53,90
Sperrmüllentsorgung d. Recyclinghof pro kg	0,37
Strauch- und Baumschnitt pro m ³	10,00
Grasschnitt pro m ³	20,00
Altfenster pro Stk.	4,00
Autoreifen mit und ohne Felge pro Stk	4,60
Bauschutt pro m ³	20,00
Altholz pro m ³	20,00
EPS Styropor	0,90
KMF Wolle	1,10
XPS Roofmate	3,50